



Rechtsausschuss

76. Sitzung (öffentlich)

23. Juni 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

09:02 Uhr bis 10:18 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Bachelor für Jurastudenten

3

Vorlage 17/4543

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Bachelor für Jurastudenten

Vorlage 17/4543

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich zur 76. Sitzung des Rechtsausschusses. Wir haben heute eine Anhörung zum Thema „Bachelor für Jurastudenten“ auf der Tagesordnung. Zu dieser Anhörung heiße ich insbesondere die anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder und Sachverständigen, alle Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter, den Sitzungsdokumentarischen Dienst und Frau Ribechini herzlich willkommen.

Die Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 17/1893 zugegangen. Gibt es Änderungswünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. Mai 2021 wurden die Sachverständigen zu dieser Anhörung geladen. Zugeschaltet sind uns Frau Professorin Dr. Elisa Marie Hoven von der Universität Leipzig, Herr Professor Dr. Christian Bickenbach von der Universität Potsdam und Herr Professor Dr. Stefan Mangen von der Ruhr-Universität Bochum. Anwesend sind Herr Moritz Hütten von der Landesfachschaft Jura Köln, Herr Professor Dr. Christian Kersting von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Herr Professor Dr. Matthias Casper von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster. Herr Professor Dr. Sven-Joachim Otto von Ernst & Young kommt später.

Verehrte Sachverständige, für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zugegangen sind, bedanken wir uns herzlich. Wir beginnen diese Anhörung nun damit, dass Ihnen die Vertreter der jeweiligen Fraktionen zu den für sie noch offenen Punkten Fragen stellen. Im Anschluss daran werde ich Sie bitten, diese Fragen zu beantworten. Gibt es hierzu Fragen? – Das ist nicht der Fall. Damit beginnt Frau Erwin von der CDU-Fraktion. Bitte schön.

Angela Erwin (CDU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Sachverständige! Einen wunderschönen guten Morgen! Es freut mich sehr, dass wir zu diesem Thema so viele Sachverständige hier haben. Namens der CDU-Fraktion sage ich Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns heute für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Herr Professor Kersting, vor der Aufnahme eines Studiums überlegt man sich wahrscheinlich, wie es danach weitergehen bzw. welche Berufe man mit seinem Studium ausüben kann. Dabei ist die Vielfalt für uns als Juristen vielleicht etwas größer als für einen Bäcker oder Lehrer. Ist diese Diskussion aber möglicherweise ein wenig unredlich? Aus unserer Sicht gibt es keine klaren Berufsbilder und Berufsperspektiven für Bachelorabsolventen. Stimmen Sie uns an dieser Stelle zu?

Der Stellungnahme der Landesfachschaft Jura zufolge wäre der Aufwand für die Einführung eines integrierten Bachelors gering, weil es keiner Akkreditierung bedürfte. Sie sind der Dekan der juristischen Fakultät in Düsseldorf. Ist das auch Ihr Kenntnisstand

oder gehen Sie davon aus, dass Sie einen solchen Bachelorabschluss offiziell akkreditieren lassen müssten?

Herr Professor Casper, wir verstehen die gesamte Diskussion zu diesem Thema dahingehend, dass quasi ein Plan B für diejenigen Studenten gefordert wird, die ihr Studium nach einigen Semestern abbrechen oder das Examen endgültig nicht bestanden haben. Das heißt, wir suchen hier nach einer Lösung, dass diese jungen Menschen nicht nach vielen Jahren als „Abiturienten mit Führerschein“ dastehen, wie das Herr Professor Bickenbach in seiner Stellungnahme geschrieben hat. Ist der integrierte Bachelor aus Ihrer Sicht dafür die richtige Lösung oder bieten sich gegebenenfalls andere, bessere Möglichkeiten an? Wie beurteilen Sie zudem das Argument, dass ein Bachelorabschluss für eine bessere Anschlussfähigkeit im Ausland sorgen würde?

Sonja Bongers (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Sachverständige, namens der SPD-Fraktion danke ich Ihnen herzlich für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre Teilnahme an dieser Anhörung. Meine Fragen richte ich an Herrn Professor Magen, an Frau Professorin Hoven, an Herrn Professor Bickenbach und an die Landesfachschaft Jura. Sehen Sie das Staatsexamen in Gefahr, wenn ein Bachelor eingeführt würde? Könnte ein Bachelor den Studierenden den Weg zu einem Masterstudiengang eines anderen Bereichs ebnen, sodass sie dann bei anderen beruflichen Tätigkeiten juristische Grundkenntnisse einbringen könnten?

Alexander Brockmeier (FDP): Guten Morgen liebe Sachverständige! Auch ich danke namens meiner Fraktion für Ihre Stellungnahmen. Herr Professor Casper, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme von einer Abwertung der anderen Bachelorstudiengänge durch das „Dreingabe-Bachelorstudium“, wenn es bei diesem Plan B keine zusätzliche Leistungskomponente gäbe. Inwiefern fände bei der Einführung des Vorschlags, der uns hier vorliegt, eine Entwertung statt?

Im Weiteren schreiben Sie, dass mit einem solchen Bachelorgang der Anreiz für ein kontinuierliches Studium nicht unbedingt erhöht werden könne bzw. die Argumentation im Ansatz fehlgehe, dass ein solcher Anreiz geschaffen würde. Könnten Sie das näher ausführen?

Sie wägen dann auch zwischen der Dreingabe und zusätzlichen Leistungskomponenten als Bachelormodul ab. Könnten Sie erläutern, warum an dieser Stelle die negativen Aspekte die positiven Aspekte, die es möglicherweise gibt, überwiegen?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Ich schließe mich dem obligatorischen Dank an die Sachverständigen sowohl für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für die Teilnahme an dieser Anhörung an. An Herrn Professor Magen und an die Landesfachschaft Jura habe ich eine ähnliche Frage wie der Kollege von der FDP, denn mich würde ebenfalls interessieren, ob der integrierte Bachelorstudiengang im Gegensatz zu anderen Studiengängen tatsächlich eine Ab- oder Entwertung darstellen würde.

Herr Professor Bickenbach, an der Universität Potsdam ist es seit 2013/2014 möglich, den Studiengang Rechtswissenschaft mit einem integrierten Bachelor zu absolvieren. Könnten Sie kurz zusammenfassen, wie dieses Modell funktioniert? Vor allem würde mich aber interessieren, was Ihre Beweggründe dafür waren, diesen Weg einzuschlagen, und welche Erfahrungen Sie bisher damit haben.

An die Landesfachschaft Jura habe ich die Frage, ob mit dem integrierten Bachelor eine Konkurrenz zur ersten juristischen Ausbildung geschaffen würde.

Thomas Röckemann (AfD): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Sehr geehrte Sachverständige! Wir möchten diese Frage- und Antwortrunde zunächst abwarten.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Röckemann. – Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen. Es wurden an alle Sachverständigen Fragen gerichtet, für deren Beantwortung wir anhand der Reihenfolge auf dem Tableau vorgehen. Frau Professorin Hoven, bitte.

Prof.'in Dr. Elisa Marie Hoven (Universität Leipzig, Juristenfakultät [per Video zugeschaltet]): Herzlichen Dank. – An mich waren zwei Fragen adressiert. Ist das Staatsexamen in Gefahr? Ich sehe dafür keinen Anlass und würde deshalb darauf ganz klar mit einem Nein antworten. Das Staatsexamen wird die Sonderrolle behalten, dass nur mit dem Bestehen des ersten Staatsexamens der Weg ins Referendariat offensteht, um dann die klassischen traditionellen juristischen Berufe wie RichterIn oder Staatsanwalt ausüben zu können. Das Staatsexamen sehe ich also nicht in Gefahr.

Den Wert anderer Bachelorstudiengänge – wenn ich das am Rande anfügen darf – sehe ich ebenfalls nicht in Gefahr. Was im Rahmen des juristischen Studiums geleistet wird und was dann den Bachelor ausmachen würde, ist mit dem, was in anderen Bachelorstudiengängen geleistet werden muss, völlig vergleichbar. Unsere Studierenden müssen im Studium einfach wahnsinnig viele Seminar- und Hausarbeiten schreiben und wahnsinnig viele Prüfungen bestehen.

Könnte der Bachelor ein Weg zu einem Masterstudiengang sein? Das geht in die Richtung der ersten Frage, und es gilt, deutlich zu machen, dass es sich nicht nur um einen Plan B handelt.

Einerseits ist ein Plan B tatsächlich wichtig. Es ist keine tragbare Situation, unseren Studierenden, die alle universitären Prüfungen erfolgreich abgeschlossen haben, nichts zu geben und zu sagen: Da steht ihr und bekommt von uns als Universität keinen Abschluss.

Andererseits gibt es aber auch eine Vielzahl von Studierenden – mit solchen habe ich immer wieder im Rahmen von Projekten im Bereich Medien etc. Kontakt –, die während des Studiums merkt, das Recht mehr als ein Teilgebiet mit Blick auf andere Bereiche unheimlich spannend zu finden. Diese Studierenden sagen zum Beispiel, dass sie gerne im Bereich Medien über juristische Sachverhalte berichten würden. Andere wollen sich wiederum stärker in Richtung der Politik orientieren.

Es gibt so viele Bereiche, in denen das Recht eine maßgebliche Rolle spielt, und das Recht dort zu integrieren, indem wir das als Bachelor nehmen und einen Master aus einem anderen Bereich draufsatteln, halte ich für ein sehr zukunftsträchtiges Modell. Ich finde es daher auch ein wenig un kreativ, zu sagen, es wären keine klaren beruflichen Perspektiven vorhanden, denn es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, die gerne genutzt werden und die gerade mit Blick auf einen draufgesetzten Master tolle berufliche Optionen eröffnen.

Prof. Dr. Christian Bickenbach (Universität Potsdam, Juristische Fakultät [per Video zugeschaltet]): Ich kann mich Frau Professorin Hoven anschließen: Auch ich sehe keine Gefährdung des Staatsexamens durch den Bachelor, und zwar schon gar nicht dann, wenn wir über einen sechssemestrigen Bachelor reden. Es handelt sich dabei um ein deutlich niedrigeres Niveau – das ist ein Minus auf dem Weg dorthin –, und das ist nichts, womit man das Staatsexamen vom Leistungsstand und vom Wissen her ersetzen könnte. Vor zehn, fünfzehn Jahren gab es im Zuge der Bologna-Diskussion den Versuch, das Studium komplett umzustellen. Diese Diskussion haben wir im Moment aber nicht, und insofern sehe ich in dem integrierten Bachelor auch keine Gefahr.

Was den Weg zu den Masterstudiengängen anbelangt, hatte ich in meiner Stellungnahme dargelegt, dass die Studierenden unserer Erfahrung nach mit einem sechssemestrigen Bachelor allein relativ wenig anfangen können. Wir raten daher immer, auch ein Masterstudium zu absolvieren. Leider haben wir in Potsdam bisher keinen konsekutiven Master, sondern nur weiterbildende Masterstudiengänge. Einen solchen Masterstudiengang gibt es aber zum Beispiel in Chemnitz. Das dortige Angebot ist explizit auf Absolventen mit einem Bachelor oder dem ersten juristischen Examen zugeschnitten, und ich bin mir ziemlich sicher, dass es noch weitere Angebote gibt. Den notwendigen Master kann man also machen.

Ich wurde um eine kurze Zusammenfassung unseres Modells gebeten. Die Studierenden, die sich bei uns in den Examenstudiengang Rechtswissenschaft einschreiben, werden automatisch auch in den integrierten Bachelor eingeschrieben. Wir haben daher mehrere Studienordnungen – die Studienordnung für den Examenstudiengang und die Studienordnung für den integrierten Bachelor –, die immer aufeinander abgestimmt werden müssen. Außerdem gibt es die Opt-out-Möglichkeit aus dem Bachelor. Den Bachelor muss also niemand machen, und man muss auch den Opt-out nicht ziehen, denn man wird nach dem Bestehen des Examenstudiengangs irgendwann automatisch exmatrikuliert.

Es handelt sich somit um ein integriertes Modell mit weitgehend einer Doppelverwertung; anders könnten wir das gar nicht darstellen. Das heißt, fast alle Leistungen, die im Examenstudiengang erbracht werden, braucht man auch für den integrierten Bachelor, sodass die Studierenden insofern nicht zusätzlich belastet sind. Eine Leistung muss jedoch zusätzlich erbracht werden, und das ist das Profulfach mit 18 Leistungspunkten. Ansonsten entsteht den Studierenden tatsächlich kein zusätzlicher Aufwand, was das Ganze niederschwellig macht. Seinerzeit – ich war damals noch nicht in Potsdam, aber ich habe natürlich viele Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen geführt – war das auch die Intention.

Letztendlich ist also das Modell, das integriert und mit möglichst wenig zusätzlichem Aufwand zu machen. Als wesentlichen Beweggrund dafür hat man mir damals genannt, die Wahlmöglichkeiten der Studierenden zu erhöhen. Insbesondere diejenigen Studierenden, die gemerkt haben – das klang bereits an –: „Ich will später keinen klassischen juristischen Beruf ausüben, sondern meine beruflichen Ziele anders stecken, aber die Zeit, die ich für das Studium aufgewendet habe, soll nicht nutzlos gewesen sein“, müssen dann nicht das erste Staatsexamen ablegen, sondern sie können den Bachelor machen und sich beruflich weiterorientieren.

Prof. Dr. Stefan Magen (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Rechtsökonomik [per Video zugeschaltet]): Zu der Frage, ob das Staatsexamen in Gefahr ist: Wenn das Staatsexamen durch irgendetwas in Gefahr ist, dann ist das nicht der Bachelor, sondern Legal Tech, indem die Ausarbeitung von Verträgen und die Prozessverfolgung in größerem Umfang durch Artificial Intelligence übernommen wird. Diese Entwicklung, die niemand aufhalten kann, wird, wenn sich keine anderen Arbeitsmärkte auftun, die Nachfrage nach Staatsexamenskandidaten bzw. nach Volljuristen senken.

Zu der Frage, ob die Vergabe eines juristischen Bachelors eine Ungerechtigkeit gegenüber der Verleihung eines geisteswissenschaftlichen Bachelors wäre, weil wir den sozusagen nebenher geben: Wenn man den faktischen Workload von Jurastudenten quantifizieren würde, ginge das vermutlich nie durch eine Akkreditierung, weil der Stoff einfach viel zu viel ist. Was wir von den Jurastudenten an Kenntnissen in einer Tiefe verlangen – wir sagen zwar immer, dass das nur die Grundlagen seien, aber eigentlich stimmt das nicht, denn es wird von Anfang an sehr detailliert geprüft –, würde man als Bachelorstudiengang also nie akkreditiert bekommen, denn die Leute würden sagen: Das ist Wahnsinn; werfen Sie die Hälfte des Stoffes raus.

Moritz Hütten (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.): Bringt die Einführung eines Bachelors das Staatsexamen in Gefahr? Ich glaube, die Antwort darauf lautet nein. Die Professoren, die vor mir gesprochen haben, haben es bestätigt, und die Studierendenschaft sieht das ebenfalls so: Das Staatsexamen ist das Qualitätsmerkmal der deutschen Juristenausbildung, und es wird deshalb auch nicht infrage gestellt. Der Bachelor ist ein Bonus im Studium.

Auf die Frage hinsichtlich einer Konkurrenz möchte ich genauso mit einem Nein antworten. Es besteht keine Konkurrenz. Der Bachelor ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zum Staatsexamen. Er ist eine Vorstufe, die den universitären Teil der juristischen Ausbildung würdigt, denn danach kommt noch der staatliche Teil in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Eine Konkurrenz kann sich wahrscheinlich auch deshalb abstreiten lassen, weil 94 % der Studierenden angeben, nach dem integrierten Bachelor die erste juristische Prüfung definitiv noch ablegen zu wollen, während hingegen 1 % der Studierenden angibt, dass nicht zu wollen. Von daher sehe ich die Gefahr, dass am Ende weniger Leute das Staatsexamen ablegen, als sehr gering an. Hinzukommt, dass die Leute, die das Studium mit einem integrierten Bachelor beenden, vielleicht

sowieso nicht diejenigen sind, die am Ende das zweite Staatsexamen absolvieren würden. Die Zahl der Volljurist*innen wird sich also sicher nicht verringern.

Zu den Masterstudiengängen: Das ist das – wir haben das in unserer Stellungnahme aufgezeigt –, was wir uns als Studierende vorstellen. Es geht nicht darum, Leute mit einem integrierten Bachelor gleich in das Berufsleben zu entlassen, sondern es geht um die Schaffung einer Möglichkeit zur unmittelbaren Weiterbildung. Die intensive Ausbildung, die man bis zum sechsten Semester oder je nach Ausgestaltung auch später hat, sollte eine Grundlage darstellen, um einen Master daran anschließen zu können. Die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen kann ich leider nicht beurteilen, aber dieses Angebot kann geschaffen werden.

Ist der integrierte Bachelor eine Abwertung von anderen Studiengängen? Soweit ich das verstehe, sind 180 ECTS-Punkte auch 180 ECTS-Punkte, und wenn man diese Leistung erbringt, hat man einen Bachelor, unabhängig davon, ob er integriert ist oder nicht, verdient.

Prof. Dr. Christian Kersting (Heinrich-Heine-Universität): Zur Frage, was die Berufsbilder und Berufsaussichten im Hinblick auf einen integrierten Bachelor anbelangt: Ich würde zustimmen, dass die Berufsaussichten sehr schlecht sind, und ich sehe auch keine Möglichkeit, mit diesem Bachelor im Beruf zu reüssieren, solange damit keine Spezialisierung verbunden ist. Es ist jedoch so, dass gerade diese Spezialisierung fehlen soll, weil der integrierte Bachelor en passant erworben wird. Vor diesem Hintergrund stehe ich dem ablehnend gegenüber.

Hinzukommt, dass die Noten im Jurastudium, ich will einmal sagen, zurückhaltend gegeben werden. Derjenige, der neun Punkte von 18 Punkten bekommt, hat nicht nur bestanden, sondern er steht sehr, sehr gut da. Die Absolventen des integrierten Bachelors würden daher mit den Absolventen anderer Bachelorstudiengänge konkurrieren, die viel bessere Noten haben.

Man müsste jedoch Anrechnungsmöglichkeiten schaffen. Natürlich soll nicht verloren sein, was in den ersten sechs oder acht Semestern geleistet wurde. Man könnte diese Leistungen daher in andere Studiengänge übertragen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist etwas, das man sich genau ansehen muss.

Zur Frage der Akkreditierung: Nach meinem Kenntnisstand kommt man um eine Akkreditierung nicht herum. Ich hatte nicht die Gelegenheit, die Argumentation im Einzelnen nachzuvollziehen, warum eine Akkreditierung nicht erforderlich sein sollte, allerdings schien sie mir an verschiedenen Stellen etwas bemüht. Ich gehe genauso wie das Justizministerium und die Kollegen an meiner Fakultät davon aus, dass eine Akkreditierung notwendig wäre.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach den doppelten Abschlüssen, die eigentlich verboten sind. Am Ende des Staatsexamens kann man auf Antrag der Studierenden einen Master verleihen. Nicht möglich es jedoch, einen Bachelor und einen Master für im Grunde dasselbe zu bekommen. Mit dem Verleihen des Masters müsste der Bachelor somit wieder entfallen, wobei es keine Rechtsgrundlage dafür gibt, ihn zu entziehen. Letztlich würde der integrierte Bachelor bedeuten, dass man sich dafür

entscheiden müsste, den Master für das erfolgreich abgeschlossene Studium dann nicht zu vergeben. Vor diesem Hintergrund bin ich ebenfalls skeptisch, ob dieser Bachelor erforderlich ist.

Ich glaube, dass das Staatsexamen Bestand haben wird, denn nur beide Staatsexamina verleihen die Befähigung für das Richteramt. Der Master im Anschluss würde hingegen entwertet, denn er würde sich vom integrierten Bachelor letztlich nur durch das Bestehen des Staatsteils der Prüfung unterscheiden. Eine Entwertung des Masters, der mit dem Bestehen der ersten Prüfung verliehen werden kann, fände ich sehr bedauerlich.

Prof. Dr. Matthias Casper (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht):

Ich beginne ebenfalls mit der Beantwortung der Frage, ob das Staatsexamen mit der Einführung eines Bachelors gefährdet wäre. Ich glaube, wir sind in der Tat an einem Punkt, wo dieses Thema gegessen bzw. diese Messe gelesen ist. Dennoch will ich Ihnen eine Anekdote erzählen. Als ich im Jahr 2006 als relativ junger Professor in einer großen Justizwoche gemeinsam mit der damaligen Justizministerin auf dem Podium saß, fragte mich die Ministerin, was ich von ihrer Idee halten würde, das Staatsexamen durch einen Bachelor und einen Master zu ersetzen. Als ich antwortete: „Mit Verlaub, nichts, Frau Ministerin“, fragte sie mich: Warum? – Als ich dann wiederum fragte: „Was machen Sie mit den ganzen Bachelorabsolventen, die keinen Master anschließen?“, antwortete die Justizministerin dieses Landes ernsthaft: „Ja, da müssen wir Berufsfelder schaffen, Herr Casper.“ Ich meinte daraufhin: Gut, schaffen Sie Berufsfelder, dann schaffen wir das Staatsexamen ab.

Die Ausgangssituation ist, dass wir Älteren bei diesem Bachelor- und Mastersystem immer diese Diskussion der frühen 2000er in den Ohren haben. Deshalb will ich hier noch einmal klarmachen: Beim Bachelor kann es sich nur um ein Add-on oder eine integrierte Form handeln. Das Staatsexamen muss Bestand haben.

Was die Berufsaussichten anbelangt, teile ich die Äußerungen, die hier gemacht wurden. Ein reiner Jurabachelor bietet außer irgendwelchen Hilfstätigkeiten in Versicherungen und Industrieunternehmen keine großen Perspektiven.

Ich komme jetzt zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Von der CDU wurde ich gefragt, was ein besserer Lösungsweg wäre. Das Potsdamer Modell habe ich so verstanden – korrigieren Sie mich, wenn ich das falsch sehe, Herr Professor Bickenbach –, dass man für den Bachelor automatisch eingeschrieben wird und dann hinausoptieren kann. In Nordrhein-Westfalen geht das zumindest bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht, weil es nicht möglich ist, sich dort zweimal einzuschreiben. Das könnte und müsste man dann ändern. Im Übrigen haben wir dieses Problem auch bei den Bachelorstudiengängen, die auf ein Add-on setzen, die wir gerade akkreditieren und anbieten.

Für die Schaffung eines integrierten Bachelors sehe ich zwei Argumente. Ein Argument ist, dass die Studierenden, die im Staatsexamen endgültig versagen – das sind nun einmal 3 % bis 5 % –, einen Abschluss haben sollen. Des Weiteren sehe ich im

Ansatz das Argument von Frau Professorin Hoven, das ich im Vorfeld sehr lange mit der Landesfachschaft Jura diskutiert habe, dass jemand über diesen Bachelor in einen Masterstudiengang mit juristischen Inhalten kommen kann und dann so seinen Weg, wenngleich auch nicht als klassische Juristin oder als klassischer Jurist, macht. Ob wir gerade auf die Journalisten gucken müssen, die dann etwas anderes machen wollen, weiß ich nicht, Frau Professorin Hoven; so viele Masterstudiengänge gibt es dann auch gar nicht.

Wenn man das also erwägt, wäre mein Vorschlag ein Opt-in-Modell – also das umgekehrte Modell wie in Potsdam –, indem man sagt, jemand schreibt sich zunächst ganz normal in den Jurastudiengang ein und macht die Zwischenprüfung. Denn wir sind uns doch darüber im Klaren: Wenn jemand im zweiten Semester abbricht, bricht er ab, und er erhält auch keinen Bachelor, sodass es nur um Studienabbrecher in einer späteren Phase gehen kann. Diese Studierenden hätten dann Möglichkeit, hineinzuoptieren; ihnen würde die Zwischenprüfung angerechnet, und sie müssten noch ein wenig zusätzlich machen.

Mein Petitum wäre – ich glaube, damit beantworte ich gleich zwei Fragen –, dass bei diesem Bachelor etwas mehr, etwas Besonderes gemacht werden muss, das keine Zulassungsvoraussetzung für das Staatsexamen ist, um das Stigma des „Durchfallerzeugnisses“ oder dieses „Dreingabe-Bachelors“, wie ich das etwas despektierlich genannt habe, zu entkräften. Das wäre mein Vorschlag, wenn man das machen will.

Zur Frage der CDU-Fraktion nach der Anschlussfähigkeit im Ausland: Die juristischen Ausbildungsstudiengänge innerhalb Europas sind – Bologna-Prozess hin oder her – nach wie vor disparat, weil Jura überwiegend noch sehr national geprägt ist. Die einen haben eine Spezialisierung auf bestimmte Berufsfelder, die anderen wie wir ein Generalistenkonzept und wieder andere ein ganz anderes System. Eine Modularisierung würde zwar bei der Anrechnung helfen, aber sie wäre nicht der Quantensprung. Außerdem ist es doch so – ich habe das in meiner Stellungnahme dargelegt –, dass die Studierenden aus Deutschland mit einem ersten Staatsexamen überhaupt kein Problem haben, einen Platz in einem Masterstudiengang im Ausland zu bekommen. Ein wunderbares Beispiel dafür ist Herr Professor Kersting, der in Yale war.

Das Abwertungsargument ist natürlich ein psychologisches Argument. Auf den ersten Blick klingt es schön, zu sagen: Jemand hat hart studiert, und deshalb erhält er auch einen Bachelorabschluss. – Wenn dieser Bachelorabschluss jedoch ohne zusätzliche Leistungen im Vorbeigehen, also en passant mitgenommen wird, dann besteht durchaus die Gefahr der Entwertung.

Zur Frage seitens der FDP-Fraktion: Ich glaube nicht, dass dieser Bachelor ein Anreiz für ein schnelleres Studium ist. Wenn wir das erreichen wollen, müssten wir darüber reden, ob bzw. inwieweit man die Zwischenprüfung verschärft. Für mich ist immer wichtig, dass die Studierenden im ersten und zweiten Semester ein Feedback bekommen, damit sie früh erkennen können, ob sie mit solchen Klausuren zurechtkommen. Wir in Münster setzen dabei auf ein Semesterabschlussklausurensystem.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Professor Casper. – Ich begrüße jetzt in unserer Runde herzlich Herrn Professor Otto. Wir werden nun in die zweite Runde starten, in der mit Sicherheit Fragen an Sie gerichtet werden. – Frau Erwin.

Angela Erwin (CDU): Vielen Dank. – Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herzlich willkommen, Herr Professor Otto! Ich möchte in dieser zweiten Frageunde die Gelegenheit nutzen, meine erste Frage gleich an Sie zu richten. Wie stehen Sie grundsätzlich zu dem Vorschlag des integrierten Bachelors, und wie beurteilen Sie aus anwaltlicher Sicht die damit verbundenen Berufsperspektiven?

Herr Professor Casper, soeben sprach Herr Professor Kersting davon, dass über Anrechnungssysteme nachgedacht werden müsste, um die Studierenden, die das erste Staatsexamen nicht schaffen, nicht komplett im Regen stehen zu lassen. Allerdings solle ihnen nicht einfach so ein zusätzlicher Titel verliehen werden, sondern es sollte Möglichkeiten geben, dass sie mit den Prüfungsleistungen zum Beispiel eine Rechtspflegeausbildung beginnen könnten. Solche Gedankenspiele gibt es auch, damit die in den bisherigen Semestern erworbenen Prüfungsleistungen nicht verloren sind. Wie stehen Sie zu diesen Überlegungen?

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Professor Kersting. Herr Professor Kersting, Sie weisen in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Honorierung der juristischen Fakultäten für die Absolventinnen und Absolventen in der Mittelverteilung unzureichend sei und das Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung über die Voraussetzung für einen Masterabschluss hinausgehe. Könnten Sie das bitte näher erläutern?

Sonja Bongers (SPD): Ich habe zunächst eine Anmerkung kombiniert mit einer Frage, die ich an Herrn Professor Magen, an Frau Professorin Hoven, an Herrn Professor Bickenbach und an die Landesfachschaft Jura richte. Das Justizministerium schreibt in seinem Bericht, der Ihnen allen bekannt ist, dass es zur Einführung eines Bachelors keiner gesetzlichen Änderung bzw. Grundlage zum Beispiel im JAG bedürfe. Würde es die Gespräche der Hochschulen mit den Ministerien erleichtern, wenn der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung im Gesetz festgeschrieben hätte?

In dieser Anhörung zeichnet sich ab, dass es auch in Nordrhein-Westfalen ein differenziertes Meinungsbild zu dieser Thematik gibt. Meine weitere Frage lautet daher: Spricht aus Ihrer Sicht etwas dagegen, differenzierte Lösungen im Land zuzulassen und es den Hochschulen zu ermöglichen, einen dementsprechenden Weg einzuschlagen, der für die Hochschulen Wettbewerbsvor- oder -nachteile auslösen könnte?

Alexander Brockmeier (FDP): In dieser zweiten Runde möchte ich meine Fragen an Herrn Professor Otto, an Herrn Professor Kersting und an Herrn Professor Casper richten. Mir geht es um die Betrachtung des Marktes nach dem Studiengang und somit um die Jobperspektiven. Wie vielfältig ist der Anwendungsbereich bzw. über wie viele Personen sprechen wir am Ende des Tages im Hinblick auf einen integrierten Bachelor? Glauben Sie, dass diese Personen mit diesem Bachelor später gut einen Job finden? Das wurde bereits angeschnitten, aber ich würde das gerne vertiefen.

Wie wären darüber hinaus die Perspektiven in Nordrhein-Westfalen, wenn wir an dieser Stelle sowohl einen integrierten als auch einen nicht integrierten Bachelor hätten? Wie wäre außerdem das Konkurrenzverhältnis bzw. der Markt, wenn wir auf der einen Seite spezialisierte und auf der anderen Seite integrierte Bachelorabschlüsse hätten? Würde das Ganze am Ende des Tages einen Mehrwert bringen?

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Antworten in der ersten Runde. – Herr Professor Magen und Frau Professorin Dr. Hoven, mich würde jetzt Ihre Einschätzung zum Verwaltungsaufwand und zu den Kosten interessieren. Herr Professor Bickenbach, wie hoch wäre beides Ihrer Erfahrung nach?

Herr Professor Casper hatte die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Einführung eines Bachelors dargelegt – das sei nicht so einfach möglich –, und ich glaube, Herr Professor Kersting ist von dieser Auffassung nicht weit weg. Meine Frage an alle Sachverständigen lautet: Ließen sich diese rechtlichen Bedenken mit einer Gesetzesänderung aus der Welt schaffen, und wie sähe dieser Weg aus?

Was das Wissensniveau anbelangt, entsprechen offenbar die für das erste Staatsexamen zu erbringenden Leistungen quasi dem Niveau eines Bachelor- oder sogar Masterstudiengangs. Wir reden jetzt nur darüber, was passiert bzw. was man macht, wenn diese Prüfung nicht bestanden wird. Herr Professor Bickenbach, bei Ihnen gibt es den Bachelor ab dem sechsten Semester, und mich würde interessieren, ob alle Sachverständigen die Einschätzung teilen, dass jemand, der sämtliche Leistungen erbracht und die Zulassung zum ersten Staatsexamen hat, über das Wissensniveau auf der Ebene eines Bachelor- oder sogar Masterstudiengangs verfügt.

Thomas Röckemann (AfD): Wir halten den Bologna-Prozess genauso wie das Bachelorsystem für einigermaßen gescheitert. Deswegen können wir zu diesem Thema an und für sich keine weiteren Fragen stellen und verzichten daher darauf.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank. – Damit haben alle Fraktionen Ihre Fragen gestellt. Es wurden erneut alle Sachverständigen angesprochen. Mit der Beantwortung beginnen wir diesmal in umgekehrter Reihenfolge, um das Ganze etwas aufzulockern. Herr Professor Casper, bitte.

Prof. Dr. Matthias Casper (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster, Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht): Ich möchte mit der Beantwortung der von der CDU-Fraktion gestellten Frage beginnen. Wenn man das umsetzen möchte, wäre meine Vorstellung, das als Opt-in-Modell zu gestalten. Das heißt, dass der Studierende, der sich nach der Zwischenprüfung entscheidet, diesen Bachelor entweder zusätzlich oder ausschließlich zu studieren, die Zwischenprüfung erst einmal angerechnet bekommt. Das müsste man jetzt in Module herunterbrechen, was sich aber relativ einfach machen lässt.

Mein Petition wäre, dass dann auf jeden Fall eine Schwerpunktausbildung und vielleicht eine gewisse Erweiterung oder ein paar Extramodule beispielsweise in Sozial-

kompetenzen hinzukommen und die Bachelorarbeit nicht nur im Wege der upgedateten Seminararbeit, die man im Schwerpunkt geschrieben hat, sondern sozusagen als echte Bachelorarbeit geschrieben werden muss. Damit könnten diejenigen Studierenden, die im ersten Staatsexamen durchgefallen sind, oder diejenigen, die sich überlegen, dass zwar das Staatsexamen nichts für sie ist, aber sie dennoch Jura in einen Masterstudiengang hinein studieren wollen, umsteigen.

Das wäre für mich ein sinnvoller Ansatz, und solche Anrechnungsmöglichkeiten könnte man verwirklichen. In Nordrhein-Westfalen wird das auch sehr großzügig gehandhabt; es gibt § 63a Hochschulgesetz plus eine sehr großzügige Rechtsprechung des Obergerichtes Münster. Das ließe sich also sicherlich darstellen.

Die seitens der FDP-Fraktion gestellte Frage hinsichtlich der Jobperspektiven habe ich so verstanden, dass sich das auf die Absolventen von juristischen Masterstudiengängen bezieht. Ist das richtig? – Bisher haben wir wie beispielsweise in Münster Masterstudiengänge für Leute, die bereits im Beruf stehen. Diese Personen haben daher entweder einen Abschluss in Jura – sie haben also das erste und meistens auch das zweite Staatsexamen – oder einen ökonomischen Abschluss. Im Medizinrecht gibt es wiederum Ärzte, die einen Abschluss haben und das sozusagen zur Weiterqualifizierung belegen. Diese Personen verbessern somit nur noch ihre Berufsaussichten, weil sie schon einen ersten grundständigen Abschluss haben. Bei den Studiengängen, die wir jetzt vor Augen haben, bei denen man zum Beispiel einen Masterabschluss in Wirtschaftsrecht erwirbt, würde ich sagen, dass die Berufsaussichten etwas besser als bei einem reinen Bachelor, aber dennoch nicht überbordend sind. Ich gebe allerdings zu, dass ich keine empirisch belastbaren Angaben habe.

Zu den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angesprochenen rechtlichen Bedenken: § 48 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW verbietet zumindest bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, sich in zwei Studiengänge gleichzeitig einzuschreiben. Das müssten Sie öffnen; da bedürfte es einer Öffnungsklausel.

(Stefan Engstfeld [GRÜNE]: Das geht!)

Dieser Paragraph nervt mich offen gestanden, wenn ich das einmal so ausdrücken darf, auch bei unseren Ad-on-Bachelorstudiengängen. Bei unserem deutsch-französischen Studiengang müssen wir zum Beispiel mühselig Modelle entwickeln, indem sich die Studierenden erst ein Semester in dem einen Studiengang einschreiben und dann irgendwie wechseln. Diese Norm ist ein wenig ein Hindernis. Ich sehe zwar ein, dass sie berechtigt ist, gleichwohl gibt es Konstellationen, für die sie nicht passt.

Prof. Dr. Christian Kersting (Heinrich-Heine-Universität): Zu der Frage nach dem Wissensniveau: Meiner Auffassung nach hat jemand, der die erste Prüfung bestanden hat, mehr als einen Master erworben. Der Kollege Professor Magen hat es am Anfang betont; man könnte diese Studiengänge gar nicht akkreditieren, weil es dann hieße, dass das viel zu viel und viel zu schwer sei. Ich glaube, ein Master ist das Mindeste, und wahrscheinlich ist es nach der bestandenen ersten Prüfung sogar mehr. Daraus folgt, dass man irgendwann unterwegs durchaus das Wissen eines Bachelors erworben hat. Das will ich gar nicht bestreiten.

Ich habe jetzt vielleicht auch ein wenig den Rahmen für die Frage nach der Mittelverteilung gesetzt, sodass ich das kurz weiter ausführen möchte. Es gibt Sonderhochschulverträge, die mit allen Universitäten hinsichtlich der Zuweisung von Mitteln für Absolventinnen und Absolventen geschlossen werden. Für einen Bachelor gibt es 1.000 Euro und für einen Master 500 Euro. Wenn man nun jemanden zum Bachelor und zum Master führt, erhält man in der Summe also 1.500 Euro. Im Gegensatz dazu gucken die Staatsexamensstudiengänge wie beispielsweise für Jura sehr traurig, weil sie wie ein Bachelor vergütet werden und für ihre Absolventinnen und Absolventen damit nur 1.000 Euro bekommen, obwohl man sich hier sicherlich eher deutlich im Masterbereich oder, wie ich finde, darüber hinaus befindet. Das ist der Punkt, den ich bei dieser Gelegenheit als *ceterum censeo* unterbringen wollte.

Zur Frage der Jobperspektive: Man stelle sich vor, dass der integrierte Bachelor erreicht, aber das Staatsexamen nicht bestanden wird. Mit wem konkurriert man dann? Man konkurriert mit seinen schlechten Noten mit Bachelorabsolventen aus Spezialisierungsgebieten. Zum Beispiel wird eine Versicherung, die jemanden für einen speziellen Bereich benötigt, im Zweifel jemanden nehmen, der einen spezialisierten Bachelor absolviert und damit vielleicht schon einmal etwas von Bilanzrecht und Versicherungsmathematik gehört hat, was beim integrierten Bachelor sicherlich nicht der Fall sein wird.

Dann gibt es diejenigen, die das erste Staatsexamen knapp bestanden haben und sich dafür entscheiden, nicht mehr ins zweite Staatsexamen zu gehen. Diese Personen haben einen Master und konkurrieren ebenfalls mit dem integrierten Bachelor. Wieder andere, die das erste Staatsexamen, die erste Prüfung, bestanden und damit den Master haben, setzen noch einen postgraduierten Studiengang, einen LL.M, obendrauf. Auch mit ihnen wird konkurriert.

Eine Konkurrenz besteht auch zu den Volljuristen, die beide Staatsexamina möglicherweise nicht einmal besonders gut bestanden haben, denn diese Juristen kann man bei Bedarf, wenn man vielleicht einen einfach gelagerten Fall hat, zu Gericht schicken.

In diesem Konkurrenzumfeld existiert dann also derjenige, der en passant den integrierten Bachelor erworben und ansonsten nicht weiterstudiert hat. Ich finde das nicht besonders hilfreich. Letztlich wird ein Trostpflaster verliehen, das auf dem Arbeitsmarkt wenig bringen wird.

Was den Verwaltungsaufwand und die Kosten anbelangt, fehlen mir Erfahrungswerte, weil wir dieses Modell nicht anbieten. Ich schätze den Verwaltungsaufwand und die Kosten aber gerade für kleine Fakultäten als extrem hoch ein, denn man hat einerseits die Akkreditierung und andererseits die laufende Administration. Dazu kommt dann der Aufbau des Ganzen. Ich kann mir kaum vorstellen, wie man das ohne zusätzliche Mittel stemmen kann. Wir könnten das aus eigener Kraft nicht ohne Weiteres umsetzen und müssten in diesem Fall eventuell sogar andere Angebote einstellen. Möglicherweise wäre es notwendig, unseren Begleitstudiengang „Künstliche Intelligenz“ oder den Begleitstudiengang im angloamerikanischen Recht zu opfern, um einen integrierten Bachelor einführen zu können. Da müsste man also Prioritäten setzen, und unsere Priorität wäre dann eher der Erhalt der Begleitstudiengänge in diesem Bereich.

Im Hinblick auf eine Gesetzesänderung gilt es zu bedenken, dass die Problematik, nicht zwei Abschlüsse vergeben zu können, auf einem Abkommen unter den Ländern und einer Musterrechtsverordnung beruht. Wahrscheinlich ließe sich das nicht allein in Nordrhein-Westfalen regeln, sondern das müsste länderübergreifend adressiert werden.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft): Herr Vorsitzender Dr. Pfeil! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Verzeihen Sie mir, dass ich eine halbe Stunde zu spät gekommen bin. Diese Verspätung war der Tatsache geschuldet, dass ich zum einen, wie sich das gehört, noch einen Coronatest gemacht habe, und zum anderen das Verkehrsaufkommen erheblich höher war, als ich dachte.

Meine Vorstellung oder meine Idee zu einem solchen Bachelor ist Folgende: Das Jurastudium ist seit vielen Jahren bzw. im Grunde genommen schon seit Jahrhunderten für viele Studenten ein Verlegenheitsstudium. Man fängt an, weil vielleicht der Vater oder die Mutter Jurist ist oder der Großvater Jurist war. Vielleicht hat man auch einmal gehört, dass man mit Jura etwas anfangen kann. Ich sage das deswegen so ungeschützt, weil einer der prominentesten deutschen Denker, nämlich Johann Wolfgang von Goethe, ebenfalls ein Verlegenheitsjurist war. Goethe hat zwar sein Staatsexamen geschafft und war sehr erfolgreich, allerdings war er überwiegend nicht in der staatlichen Verwaltung tätig – er hat diese Tätigkeit auch nicht gerne ausgeübt –, sondern hat uns stattdessen eine wunderbare Literatur hinterlassen, die uns bis heute entzückt.

Das heißt also, dass jemand, der sein Jurastudium nicht mag, Jura nicht kann oder in diesem Studium durchfällt, kein schlechter Mensch ist. Im Gegenteil: So jemand ist vielleicht – so würde man das heute ökonomisch sagen – fehlallokiert. Die aufgewendete Zeit und das seitens der Eltern oder des Staates für die Ausbildung aufgewendete Geld sind ebenfalls fehlallokiert. Um es ökonomisch auszudrücken: Dieses Geld wäre anderswo besser eingesetzt gewesen, und diese Person hätte ihre Zeit für etwas anderes besser nutzen können und wäre auch glücklicher.

Ich habe in meinem Leben, das schon ein Weilchen, aber Gott sei Dank noch nicht zu lange dauert, eine Vielzahl von Menschen gesehen, die zum Beispiel in der Schule oder im Studium gescheitert sind, und ich kann Ihnen sagen: Scheitern ist nicht nur kein schönes Gefühl, sondern es ist eigentlich das Entsetzlichste, was einem jungen Menschen passieren kann, weil er fühlt, im Leben versagt zu haben.

Dieses Gefühl sollten wir den jungen Menschen nicht geben, und deswegen sollte meiner Auffassung nach und aus der Sicht der jungen Menschen gesprochen möglichst schnell eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob jemand die Eignung für ein juristisches Studium hat. Die Diskussion dieses Themas kenne ich, seitdem ich mich mit juristischen Fragen beschäftige; ich habe das bereits während meines Jurastudiums immer gehört. Das ist also nichts Neues, aber das ist der Kernpunkt, den wir erreichen müssen, und ich sage Ihnen ganz offen: Dafür hilft der Bachelor überhaupt nichts, weil Sie damit im Grunde genommen jemandem, der im juristischen Studium gescheitert ist, nur ein Etikett geben, dass er formal irgendwie Jura studiert hat.

Wenn ich aus der Arbeitgeberperspektive sprechen darf, also welche Juristen wir bei EY Law brauchen, sage ich Ihnen auch ganz offen: Wir haben in unseren Teams, und davon leben wir, überwiegend Spitzenjuristen mit zwei Staatsexamina und sehr häufig einem Zweitstudium, einem amerikanischen Legum Magister, einer Zusatzqualifikation oder einer Promotion, und diese Juristen müssen wir mit, ich sage einmal, buchbaren Fragestellungen beschäftigen, für die der Mandant oder die Mandantin etwas bezahlt. Damit das Ganze für den Mandanten aber nicht zu teuer ist, unterstützen uns wissenschaftliche Mitarbeiter und Referendare, die wir nicht so teuer abrechnen können bzw. müssen, wie unsere sehr wertvollen sozusagen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Ich bekomme hervorragende Bewerbungen von Referendaren mit einem ersten Staatsexamen und exzellente Bewerbungen für eine Anstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Jemand, der das Jurastudium nicht geschafft hat und dann noch das Trostpflaster eines Bachelors bekommt, kann da nicht mithalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir von diesen Menschen eine große Anzahl bei uns einstellen werden.

Meine Damen und Herren, das Jurastudium ist im Kern heute noch so wie zu meiner Studienzeit. Als ich im Jahr 2000 mein zweites Staatsexamen gemacht habe, sagte der damalige Präsident des Landgerichts Mannheim, dass wir die Letzten wären, die ein zweites Staatsexamen ablegen würden, weil das abgeschafft werde. Sie werden sich alle über diese Aussage wundern, denn bis zum heutigen Tage gibt es immer noch ein zweites Staatsexamen. Das Reformieren des Jurastudiums ist also eine jahrzehntelange Angelegenheit; das geht nicht von heute auf morgen. Dennoch will ich den Versuch machen, einen anderen Weg aufzuzeigen.

Wir sehen bei erfolgreichen Juristinnen und Juristen oder bei solchen, die eine juristische Qualifikation haben und keine Volljuristen sind, dass sie Verbindungen zwischen dem Jurastudium und anderen Wissenschaften oder Studiengängen herstellen und im Zuge dessen besondere Zusatz- oder auch Erstqualifikationen erwerben. Welche Qualifikationen sind es, mit denen man später am Arbeitsmarkt Geld verdienen kann?

Eine Qualifikation ist das Steuerrecht; als Angehöriger des größten Steuerberaters in Deutschland darf ich das sagen. Wir suchen händeringend nach exzellenten Betriebswirten und Juristen, aber auch nach Absolventen anderer Studiengänge mit einer Spezialisierung für das Steuerrecht, und wir können glänzende Berufsaussichten versprechen. Das liegt nicht am Landtag von Nordrhein-Westfalen, sondern das liegt am Deutschen Bundestag, weil dort hervorragende Steuergesetze gemacht werden, die ganze Generationen beschäftigen können.

(Heiterkeit – Beifall von Angela Erwin [CDU])

Das Steuerrecht ist also eine hervorragende Disziplin. Damit kann man etwas anfangen.

Nehmen wir zum Beispiel auch den Bereich der Kapitalmarktregulierung. Seit der Finanzkrise 2008 haben wir eine explodierende Materie von Rechtsetzungen im Bereich des Kapitalmarktrechts; teilweise haben das noch nicht einmal die Universitäten mit ihrem Curriculum so richtig nachvollzogen. Das ist ein ganz wichtiges Feld, denn da kann man Leute für die BaFin ausbilden, die den Banken auf die Finger schauen. Man kann sie auch für das Innenministerium NRW oder für die Sparkassenaufsicht

ausbilden. Dort werden gute Leute gebraucht, aber ich setze ein großes Fragezeichen dahinter, ob das alles Volljuristen sein müssen. Eine gesunde juristische Grundqualifikation kann sicher nicht schaden, aber wahrscheinlich sind ökonomische, regulatorische Bildungsinhalte viel wichtiger.

Als weiteres Feld will ich das IT-Recht bzw. das Datenschutzrecht oder Cybersecurity nennen, wofür auch der Landtag zuständig ist. Cybersecurity ist ein Riesenthema und ein Wachstumsfeld, und ich habe in den letzten zwölf Monaten 95 Mitarbeiter nur für die Themen in diesem Bereich eingestellt. Warum schicken wir die Leute also in ein Jurastudium, wenn sie vielleicht für IT-Themenstellungen viel besser geeignet sind? In den nächsten Jahren und Jahrzehnten brauchen wir Hunderte, Tausende, Hunderttausende junger Menschen, die in diesem Bereich erfolgreich arbeiten.

Sie können auch die Systemtransformation, mein Lieblingsarbeitsfeld, nehmen. Meine Damen und Herren, wir alle wissen, dass wir uns momentan durch den Klimawandel und die damit einhergehenden Klimafolgen in einem massiven Transformationsprozess befinden, der unter anderem die Bundestagswahl im Herbst bestimmen und sicher auch mitentscheiden wird. Die rechtlichen Themenstellungen in diesem Zusammenhang sind vielgestaltig, aber es gibt nur sehr wenige Universitäten – ich kann Ihnen diese Universitäten und die Professoren dazu aus dem Stand aufzählen –, die sich mit diesen tiefgehenden Fragen beschäftigen.

Ich finde es bedauerlich, dass wir solche Fragen nicht mehr in die Lehre integrieren. Das würde man dann auch nicht im Rahmen des normalen Jurastudiums tun, sondern über Zusatzqualifikationen. Da an dieser Stelle ein solcher Bachelor aber ebenfalls nicht hilft, kann ich nur darum bitten, von dieser Idee Abstand zu nehmen und stattdessen eine stärkere Ausdifferenzierung des juristischen Studiums mit mehr Schwerpunktbereichen je nach Neigung der Studierenden zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte das Ganze viel stärker arbeitsmarktbezogen sein. Damit würden wir den jungen Menschen etwas Gutes tun, und damit würde so etwas wie die Operation „Reform des Jurastudiums“ gelingen.

Vorsitzender Dr. Pfeil: Vielen Dank, Herr Professor Otto. Sie haben mit Ihrer Antwort die Zeit von eben mit Überzeugung aufgeholt. Ich darf nun Herrn Hütten das Wort geben.

Moritz Hütten (Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e. V.): Vielen Dank! – Die Antwort auf die Frage, ob eine gesetzliche Änderung bzw. eine Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers an der Stelle gut wäre, lautet ja. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den Punkt eingehen, aktuell bestehende rechtliche Bedenken durch eine Gesetzesänderung auszuräumen.

Das Justizministerium hat bereits erklärt, dass das JAG und das Deutsche Richtergesetz der Einführung eines integrierten Bachelors nicht entgegenstünden. Insofern scheint daher neben dem vielleicht fehlenden politischen Willen einzig § 48 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW Schwierigkeiten zu bereiten. Wir als Landesfachschaft Jura sind eindeutig dafür, hier eine Klarstellung zu schaffen. Das wäre ein wichtiger Schritt

für die Studierenden des Fachs Jura, aber auch für die Studierenden anderer Studiengänge, die etwas interdisziplinärer aufgestellt sind.

So, wie ich § 48 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW verstehe, geht es darum, die Ressourcen der Studiengänge zu schonen. Das heißt, die Leute sollen die Ressourcen nicht doppelt beanspruchen, was aber sowohl bei integrierten als auch bei interdisziplinären Studiengängen nicht der Fall ist. Eine Klarstellung wäre daher definitiv angebracht und aus der Sicht Studierenden sehr gut. Darüber hinaus würde damit Rechtssicherheit geschaffen, und zwar auch für die Fakultäten, die dann ihre Hochschulfreiheit ausüben dürften, um zum Beispiel die Studiengänge so umzusetzen, wie Sie sie vielleicht individuell ausgestalten wollen.

Damit leite ich zu der Frage über, ob den Fakultäten bei der Ausgestaltung Freiheit gelassen werden kann. Ich denke, das wäre sehr, sehr gut, denn sie könnten dann die bestehenden Modelle differenziert gestalten, für sich selber Standortvorteile schaffen und ihre Hochschulfreiheit ausnutzen.

Das Wissensniveau im Jurastudium ist – Herr Professor Otto hat es soeben dargelegt, und es klingt auch immer wieder an – hoch. Das gilt sowohl für diejenigen, die am Ende das Staatsexamen schreiben, als auch für diejenigen, die es nicht schreiben. Was hier deshalb zu wenig betrachtet wird – Herr Professor Otto hatte das im Prinzip ganz schön ausgeführt –, ist der Easy Exit, den ein Bachelor bietet, denn die Leute, die am Ende denken: „Ich finde Jura interessant; das ist etwas, das ich mir als Teil meiner Ausbildung vorstellen könnte“, werden gerade ein wenig außer Acht gelassen. Das sind allerdings diejenigen, die mit einem Bachelor die Möglichkeit haben, zum Beispiel in die IT zu gehen – Herr Professor Otto hat es angesprochen –, weil sie die dementsprechende Kompetenz im Recht mitbringen bzw. sich ein Grundverständnis erarbeitet haben und vielleicht sogar noch einen Master in IT-Sicherheit anschließen oder eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren und sich deshalb mit den rechtlichen Grundlagen dort auskennen.

Das gilt für verschiedene Bereiche, die eine interdisziplinäre Arbeit erfordern. Herr Professor Otto hatte in diesem Zusammenhang auch den Klimaschutz angesprochen. NGOs brauchen nicht zwangsläufig Volljuristen, denn sie brauchen ebenso juristisch geschulte Leute, die in einen anderen Bereich wechseln, der zum Beispiel mit Umweltschutz und Umweltrecht – Theorie und Praxis, rechtliche Vorgaben, praktische Umsetzung – verknüpft ist. Dafür kann der integrierte Bachelor durchaus etwas bringen.

Zur Freiheit der Fakultäten: Eine Anrechnung reicht nicht aus. Man stelle sich vor, jemand studiert fünf Jahre lang – der Bundesdurchschnitt liegt sogar bei 11,4 Semestern – und wird den hohen Anforderungen des Staatsexamens nur knapp nicht gerecht. Diese Person hat dennoch eine wertvolle Ausbildung durchlaufen – nicht jeder muss am Ende bei EY Law arbeiten –, sodass es möglicherweise ein Stück weit enttäuschend ist, wenn eine Anrechnung als Erstes in einem anderen Studiengang erfolgt. Darüber hinaus gehen dadurch nicht nur Leistungen verloren, sondern es müssen nach fünf Jahren Ausbildung noch zusätzliche Leistungen erbracht werden. Damit komme ich wieder auf den Punkt zurück: 180 ECTS-Punkte sind 180 ECTS-Punkte. Wenn diese Punkte im Studium erbracht werden, ist das, zumindest was die Voraussetzungen für einen Bachelor angeht, ausreichend. Ich denke, dass man das so stehenlassen kann.

Prof. Dr. Stefan Magen (Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Rechtsökonomik [per Video zugeschaltet]): Ich möchte gerne etwas zu dieser Darstellung des Bachelors als eine einfache Lösung sagen. Meiner Auffassung nach fokussieren wir zu stark darauf, was der Bachelor für diejenigen bedeutet, die durch das Examen gefallen sind. Denn der Bachelor hat nicht nur zur Folge, dass diese Studenten aufgefangen werden, sondern er hat bereits während des Studiums zur Folge, dass etwas von dieser extremen Examensangst und dem extremen Examensdruck von den Studenten genommen wird.

Der extreme Leistungsdruck führt zu einer Selektion, und was sie dann bekommen ist sozusagen ein kleiner Teil von sehr guten Leuten, die extrem gute Leistungen bringen. Für den Großteil – also für die unteren zwei Drittel – wird der Leistungsdruck, weil sie wissen, dass sie mehr oder weniger sowieso nicht besonders reüssieren, jedoch extrem steigen, und die Leistungen werden heruntergehen. Der Bachelor würde meines Erachtens helfen, das Problem des Staatsexamens als der einzigen staatlichen Abschlussprüfung etwas zu mildern. Außerdem würden die Studenten, obgleich das Jurastudium nicht weniger stoffintensiv wäre, besser zurande kommen, weil sie weniger Examensangst hätten und deshalb vielleicht sogar früher ins Examen gehen. Das Studium würde also auch attraktiver, weil man nicht befürchten muss, in diesem Studiengang sozusagen gefangen zu sein und die ganzen fünf Jahre studieren und sich diesem Examen stellen zu müssen.

Bei diesem Studium steht am Ende einfach eine sehr schwierige Abschlussprüfung, und die Möglichkeit, vorher diesen Überdruck etwas herauszunehmen, wäre ein sinnvolles und sehr zielführendes pädagogisches Design für diesen anspruchsvollen Studiengang. Wir sollten den Bachelor daher nicht nur als „Auffangbecken“, sondern auch als ein pädagogisch, hochschuldidaktisch sinnvolles Mittel sehen, um insgesamt bessere Examensleistungen zu generieren.

Prof. Dr. Christian Bickenbach (Universität Potsdam, Juristische Fakultät [per Video zugeschaltet]): Brauchen wir eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber? Ich kenne die Feinheiten des nordrhein-westfälischen Rechts nicht, aber aus Brandenburger Sicht hat es das nicht gebraucht. Ich halte es hier vielmehr mit Montesquieu: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. Unser Bachelor steht weder im JAG noch in der JAO – in diesen Vorschriften ist dazu nichts enthalten –, sondern wir unterliegen den Vorgaben des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und den internationalen Vorgaben des europäischen Hochschulraums zu den Bachelor- und Masterstudiengängen.

Rechtliche Bedenken haben wir insofern – Stichwort: Zulassungsbeschränkung – nicht, weil man den Bachelor bei uns nicht alleine belegen kann. Es handelt sich um einen Studiengang. Die äußere Hülle ist der Examensstudiengang und der integrierte Bachelor ist dahinter gespannt, wobei sich die Zulassungsbeschränkung ausschließlich nach dem Examensstudiengang richtet. Es gibt also keine zwei Zulassungsbeschränkungen, denn der NC bezieht sich alleine auf die Bewerberlage für den Examensstudiengang, und wer dort hineinkommt, kommt automatisch auch in den

integrierten Bachelor. So ist das bei uns ausgestaltet, und deshalb haben wir das Problem der doppelten Zulassungsbeschränkung nicht.

Zur Hochschulautonomie: Wir reden immer über „entfesselte“ Hochschulen und halten die Hochschulautonomie vor. Am besten sollen die Hochschulen dann noch unternehmerisch tätig werden und bei der Start-up-Ausgründung und dergleichen helfen. Deshalb sollte man ihnen aber bitte auch die Autonomie lassen, ob sie einen solchen Bachelor einführen wollen oder nicht. Letztlich ist das die Sache der Hochschulen oder genauer gesagt der entsprechenden Fakultäten, die sich dann gegebenenfalls mit den durch das Hochschulgesetz bzw. durch das Bologna-Modell vorgegebenen Rahmenbedingungen auseinandersetzen müssen.

Ich bin sehr für die Hochschulautonomie. Diejenigen, die einen solchen Bachelor einführen wollen, sollen das dürfen, und diejenigen, die das nicht wollen, sollen es einfach bleiben lassen. Das ist der Punkt an dieser Stelle, bei dem ich auch für die kollektive Seite der Wissenschaftsfreiheit und damit nicht nur für ein Individualgrundrecht, sondern für ein Grundrecht der Organisationseinheiten und der Fakultäten spreche. Wir haben in dieser Hinsicht mit dem Justizministerium überhaupt kein Problem, sondern wenn, dann eher mit dem Wissenschaftsministerium.

Zu den Kosten und dem Verwaltungsaufwand hatte ich in meinem schriftlichen Statement Stellung genommen. Diese Aspekte muss man sich gut überlegen, wobei das auch vom gewählten Modell abhängt. Man kann sich das Ganze sehr einfach machen – ich nehme einmal das FU-Modell – und die Schwerpunktarbeit zusätzlich als Bachelorarbeit labeln. Das ist jedoch eine Doppelverwertung, die aus unserer Sicht rechtlich zweifelhaft ist. Die Berliner haben das aber zugelassen. Wenn man das hingegen so wie wir wirklich integriert, ist der Verwaltungsaufwand hoch. Wir haben zum Beispiel eine Stelle im Studienbüro, die mit fast nichts anderem beschäftigt ist, als diesen Studiengang zu verwalten. Riesenpunkte sind dabei die Themen Beratung und Anrechnung sowie das Ausstellen von Urkunden.

Auch der Akkreditierungs- und Reakkreditierungsaufwand kann hoch sein. In Potsdam ist das nicht so das Problem, weil unsere Hochschule die Befugnis hat, die Studiengänge selbst zu akkreditieren. Dieses Label der Systemakkreditierung muss man sich zwar alle sechs bis sieben Jahre aufwendig neu verdienen, aber wir haben es und brauchen dadurch keine externen Gutachter zur Erstellung von Gutachten, die was weiß ich wie viele Tausend Euro kosten. Unser Vizepräsident für Lehre und Studium Herr Professor Musil kämpft immer sehr für diese Systemakkreditierung, weil sie manches erleichtert.

Beim Verwaltungsaufwand möchte ich außerdem das Thema „Anrechnung/Anrechnungsmodell“ ansprechen. Es wäre natürlich möglich, zum Beispiel die Leistungen aus einem normalen Examensstudiengang für andere Studiengänge anzurechnen. Das ist aber sehr aufwendig und kleinteilig. Zudem ist nicht sicher, was angerechnet wird. Man könnte deshalb, je nachdem, wie es die Hochschulen halten, auch von einem Anrechnungsverhinderungsmodell sprechen. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen: Anrechnung ist Verwaltungsaufwand pur. Vorsicht also mit Anrechnungsmodellen.

Stichwort Wissensniveau: Was haben unsere Studierenden nach sechs Semestern? Sie machen bei uns die Zwischenprüfung, die großen Übungen und den Grundlagenschein, und sie nutzen in der Regel eine Seminararbeit als Bachelorarbeit. Das Schwerpunktstudium ist hingegen nicht modularisiert und fällt komplett heraus; es ist ebenso wie die gesamte Examensvorbereitung nicht Teil des Bachelors. Wir alle kennen das Wissensniveau nach den großen Übungen – wir haben sie alle irgendwann gemacht – und wissen, dass da noch ein ganzes Stück fehlt. Für das vorhandene Wissensniveau gibt es dann aber eben den LL.B.

Herr Professor Otto hat letztlich ein Riesenplädoyer für den integrierten Bachelor gehalten; wir würden Steuerrechtler, Kapitalmarktrechtler, IT-Rechtler brauchen. Danach nannte er noch das Klimaschutz- und das Umweltrecht. Wir machen also erst sechs Semester juristische Basisausbildung und dann vier Semester volles Rohr Steuerrecht, Kapitalmarktrecht, IT-Recht oder Klimaschutzrecht. Was bei uns in den weiterbildenden Studiengängen gemacht wird, kann man aber auch konsekutiv machen; das funktioniert wunderbar. Ob diese Absolventen dann bei Ernst & Young reüssieren, weiß ich nicht. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass sie angesichts des Mangels im Bereich IT-Sicherheitsrecht oder Steuerrecht anderswo unterkommen. Wenn die Leute gut sind, finden sie auch etwas. Das war also ein Plädoyer für und nicht gegen den integrierten Bachelor.

Prof.'in Dr. Elisa Marie Hoven (Universität Leipzig, Juristenfakultät [per Video zugeschaltet]): Es hat sich jetzt einiges angesammelt, und ich versuche, das vom Anfang bis zum Ende durchzugehen. Die einzelnen Bewertungen der hochschulrechtlichen Fragen muss ich kompetenzbedingt den Spezialisten für öffentliches Recht überlassen. Ich hätte jedoch grundsätzlich eine Sympathie dafür, das gesetzlich zu normieren und auf eine klare Basis zu stellen.

Bei der Frage „differenzierte Lösungen in Hochschulen“ bin ich etwas unentschlossen. Auf der einen Seite sehe ich die Punkte, die Herr Professor Bickenbach angeführt hat. Auf der anderen Seite geht es aber auch darum, für die Studierenden die bestmögliche Situation zu schaffen, und es ist es natürlich schon etwas unfair, wenn einige den Bachelor bekommen und andere nicht, obwohl sie das Gleiche geleistet haben. Dieses Gerechtigkeitsdefizit sollte man beachten, und ich hätte ein großes Prä dafür, das nach Möglichkeit einheitlich zu machen. Wenn wir sagen, dass der Markt entscheidet, werden natürlich die Universitäten beliebt, die das anbieten. Allerdings können nicht alle Studierenden an die beliebten Unis, und gerade die Schwächeren bekommen diese Möglichkeit dann nicht.

Damit ist gleich eine Überleitung verbunden: Auch die Universität Leipzig und unsere Fakultät möchte für die Studierenden attraktiv sein und wird jetzt wohl ebenfalls einen solchen Bachelor einführen. Wir haben diesbezüglich eine Arbeitsgruppe gegründet, in der auch die Fragen des Verwaltungsaufwands und der Kosten aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang möchte ich einen Satz zu den Ausführungen von Herrn Professor Kersting sagen. Es ist ein ganz wichtiger Punkt, dass auf keinen Fall andere Dinge gestrichen werden bzw. wir auf keinen Fall unsere Angebote einstellen, die wir im Bereich angloamerikanisches Recht oder Ähnlichem haben, um diesen Bachelor

zu ermöglichen. Es wäre fatal, wenn so etwas geschähe, und deswegen ist auch klar, dass die Universitäten ein Stück weit unterstützt werden müssen, wenn von politischer Seite aus gewollt ist, dass es diesen Bachelor gibt.

Wie groß der Aufwand ist – Herr Professor Bickenbach sagte es bereits –, hängt stark davon ab, welches Modell wir wählen. Diesbezüglich diskutieren wir in Leipzig gerade, weil wir alle an der Grenze unserer Möglichkeiten sind, was zum Beispiel die Korrekturleistungen anbelangt. Viel mehr darf hier nicht hinzukommen.

Ich meine aber auch, und da muss ich Ihnen ein wenig widersprechen, Herr Professor Casper, dass das gar nicht nötig ist. Es ist eine Grundsatzentscheidung, und wir brauchen nicht zwingend etwas Zusätzliches. Der Bachelor soll nichts anderes als ein Zeugnis darüber sein, dass jemand in seinem juristischen Studium die Zwischenprüfung, die große Übung und den Schwerpunktbereich, den ich hinzunehmen würde, absolviert hat. Das muss ausreichen, denn wir werden sowieso nie durch eine irgendwie geartete zusätzliche Leistung auch nur ansatzweise eine Gleichwertigkeit mit dem Staatsexamen herstellen. In meinen Augen ist das aber auch nicht nötig. Der Bachelor soll nichts anderes aussagen, als dass jemand alle universitären Prüfungsleistungen im Bereich Jura erfolgreich absolviert hat. Derjenige kann sich dann durch den Master anderweitig spezialisieren und zeigen, dass er andere Bereiche ebenfalls kann.

Daran knüpft nahtlos die Frage hinsichtlich des Wissenstands an. Bei uns brauchen die Studenten für die Zwischenprüfung insgesamt sieben Klausuren aus allen Fächern plus einen Grundlagenschein und eine Hausarbeit. Im Rahmen der großen Übungen brauchen sie dann aus jedem Fach noch einmal bestandene Klausuren und eine Hausarbeit. Das ist einfach echt viel, und das genügt in meinen Augen ganz klar für einen Bachelor. Gleichwohl zeigt das aber auch, dass der Wissenstand noch nicht komplett auf dem Level des ersten Staatsexamens ist. Nichtsdestoweniger ist es ein Dokument dafür, dass jemand viel Jura verstanden hat, denn sonst würde er die große Übung nicht bestehen.

Vielleicht noch ein kleiner Schlenker hinsichtlich eines Punkts, den auch Herr Professor Magen angesprochen hat: Mich würde interessieren, ob das Studierverhalten tatsächlich ein anderes ist. Ich habe die Hoffnung, dass jemand, der weiß, dass der Bachelor am Ende mit einer Note zu bekommen ist, viel mehr Wert darauf legt, die große Übung nicht irgendwie zu bestehen und deshalb wirklich dafür lernt, weil er sie gut bestehen möchte. Das würde den Wissensstand am Ende dieses Bachelors noch einmal anheben und vielleicht auch insgesamt bessere Juristinnen und Juristen schaffen sowie die Noten und die Erfolgsaussichten beim Staatsexamen erhöhen. Man weiß es doch: Wenn man von Beginn an lernt und sich immer gut vorbereitet, weil die Leistungen im Studium zählen, weil sie wichtig werden, wird man auch insgesamt besser. Viele fangen jedoch tatsächlich erst bei den Examensvorbereitungen an, das richtig ernst zu nehmen. Wir fördern das natürlich dadurch, indem wir unsere eigenen Prüfungen völlig entwerten, weil wir sagen: Es ist völlig egal, ob du mit vier oder 18 Punkten bestehst, denn am Ende interessiert das niemanden.

Herr Professor Bickenbach merkte etwas an, das ich ebenfalls feststellen wollte. Herr Professor Otto, das war ein absolutes Plädoyer für diesen Bachelor. Sie haben so viele Felder aufgezählt, an die ich mit Blick auf die Möglichkeiten mit einem Bachelor auch

schon dachte, und es geht doch genau darum, kreativ zu denken, weil sich die Berufswelt verändern wird. Sie haben den IT-Bereich genannt. Ich habe bei mir am Lehrstuhl eine Studentin, die IT-affin ist. Ihr würde ihr Wissen in Jura eigentlich reichen, und sie würde gerne IT weitermachen, um dann im Bereich Legal Tech etc. unterwegs zu sein. Solche Berufsfelder wird es immer mehr geben, und es wird auch immer mehr Leute geben, die sagen: Ich finde Jura wunderbar, aber ich möchte nicht Anwältin oder Staatsanwältin werden, sondern ich will über rechtliche Grundkenntnisse verfügen und etwas mit „Jura und ...“ machen. Dafür ist das ein toller Anwendungsbereich. Vielleicht wäre auch Goethe glücklicher gewesen, wenn er einen Bachelor gehabt und einen Master in Literaturwissenschaft gemacht hätte.

Vorsitzender Dr. Pfeil: Vielen Dank, Frau Professorin Hoven. – Ich blicke in die Runde. Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Es ist jetzt 10:17 Uhr, und damit haben wir bei dieser ersten Anhörung des heutigen Tages eine Punktlandung hinbekommen. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für die Antworten und dafür, dass Sie sich die Zeit für diese Anhörung genommen haben. Die zweite Anhörung zum JAG beginnt um 10:30 Uhr. Damit schließe ich die Sitzung.

gez. Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

14.07.2021/14.07.2021

14

**Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses**

„Bachelor für Jurastudenten“

Vorlage 17/4543

**am Mittwoch, dem 23. Juni 2021,
9.00 Uhr, Plenarsaal**

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Universität Leipzig Juristenfakultät Professor Dr. Elisa Marie Hoven Leipzig	Professorin Dr. Elisa Marie Hoven <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/4070
Universität Potsdam Juristische Fakultät Professor Dr. Christian Bickenbach Potsdam	Professor Dr. Christian Bickenbach <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/4035
Professor Dr. Stefan Magen Ruhr-Universität Bochum Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Rechtsökonomik Bochum	Professor Dr. Stefan Magen <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/4038
Landesfachschaft Jura NRW e.V. Postadresse: Fachschaft Jura Köln Universität zu Köln Köln	Moritz Hütten Marc Castendiek	17/4040
Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsge- sellschaft Steuerberatungsgesellschaft Herrn Prof. Dr. Sven-Joachim Otto Düsseldorf	Professor Dr. Sven-Joachim Otto	17/4037
Professor Dr. Christian Kersting Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Professor Dr. Christian Kersting	17/4034
Professor Dr. Matthias Casper Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht - Abt. I Münster	Professor Dr. Matthias Casper	17/4042